

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an: konsultation-arv@astra.admin.ch

Liestal, 30. Januar 2024
VGD/KIGA

Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; [SR 822.221](#)) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassung sowie den ausgefüllten Fragebogen.

In der EU werden ab dem 1. Juli 2026 im Rahmen des «Mobility Package 1» zum Strassentransport im grenzüberschreitenden Verkehr neu auch Führerinnen und Führer von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zum gewerblichen Sachtransport mit einem Gesamtgewicht von über 2,5 t (Lieferwagen) den Arbeits- und Ruhezeitvorschriften unterstellt werden, sofern das Fahren deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder sie den Transport auf fremde Rechnung durchführen. Mit der vorgeschlagenen Revision der Chauffeurverordnung sollen mit Blick auf das Landverkehrsabkommen, die Wichtigkeit des internationalen Strassenverkehrs sowie die Arbeitsbedingungen im internationalen Transport zeitgleich dieselben Regelungen gelten wie in der EU. Zudem soll mit der Vorlage die Motion 20.4478 Dittli «Gleich lange Spiesse bei Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen» umgesetzt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die geplante Erweiterung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung auf Führerinnen und Führer von Lieferwagen zwischen 2,5 und 3,5 t im grenzüberschreitenden Verkehr analog zur entsprechenden Regelung der EU. Wie der Bundesrat spricht sich auch der Regierungsrat gegen eine Ausweitung dieser Regelung auf den Binnenverkehr aus. Zwar könnte dies auch im Inland zu positiven Effekten in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Verkehrssicherheit führen. Dennoch ist der Regierungsrat der Meinung, dass ein zusätzlicher Einbezug des Binnenverkehrs auch negativen Auswirkungen wie

eine Verringerung der Transportkapazitäten, eine Verteuerung der Transportpreise oder eine Verschärfung des Chauffeurmangels haben kann. Neben einem deutlich höheren Kontrollaufwand für die Vollzugsbehörden spricht gegen eine Ausweitung der neuen Regelung auf den Binnenverkehr, dass die Schweiz andernfalls die einschlägige EU-Verordnung strenger umsetzen würde als die einzelnen EU-Länder und ein Einbezug des Binnenverkehrs weiterginge als die Forderungen der Motion 20.4478 Dittli.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist demnach mit der Vorlage des Bundesrats zur Revision der Chauffeurverordnung per 1. Juli 2026 einverstanden.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Fragebogen



Fragebogen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie zur Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft Landeskanzlei Kasernenstrasse 31 4410 Liestal
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als pdf und als Word -Dokument bis am 23.02.2024 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch

A. Entwurf der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221)

1.	Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr (ab 1. Juli 2026)		
	Sind Sie damit einverstanden, dass der Geltungsbereich der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr wie in der EU auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgeweitet wird, sofern das Lenken deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder der Transport auf fremde Rechnung durchgeführt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ^{bis} und Art. 4 Abs. 1 Bst. j E-ARV 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)



2a.	Verzicht auf Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im <i>Binnenverkehr</i>		
	Sind Sie damit einverstanden, im Binnenverkehr auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen), deren berufliche Haupttätigkeit das Lenken ist oder die den Transport auf fremde Rechnung durchführen, zu verzichten?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2b.	Falls die Antwort auf Frage 2a «NEIN» lautet und Sie eine Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auch im <i>Binnenverkehr</i> befürworten:		
	Wären Sie mit den im erläuternden Bericht (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im <i>Binnenverkehr</i> einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)